



Ehrenamtliche Ortsbeauftragte ab 2024

Definition eines Ortsbeauftragten:

Der Ortsbeauftragte ist der Vertreter eines nicht selbstständigen Ortes gegenüber der zuständigen Gemeinde.

Er hat, wie ein Ortsvorsteher, Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung zu erfüllen und steht den Bürgern als Ansprechpartner zur Verfügung. Er wird vom Rat der Gemeinde bestimmt.

Der Ortsbeauftragte arbeitet ehrenamtlich, parteipolitisch und konfessionell neutral.

Aufgaben eines Ortsbeauftragten:

Jeder Ortsbeauftragte erhält von Seiten der Gemeindeverwaltung eine Schreibkraft zur Erledigung seiner Aufgaben. Der Gemeinderat räumt die Stellenanteile im Stellenplan ein.

Für den Ortsteilbeauftragten sind folgende Aufgaben vorgesehen (nicht abschließend):

- Beratung der Bürger:innen in allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten
- Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Durchführung von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Anfrage der Gemeindeverwaltung
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes
- Aktivierung des ehrenamtlichen Engagements
- Vertretung der Bürgermeisterin im Ortsteil und bei Vereinen
- Ansprechpartner für Ortsgeschichte und deren Dokumentation
- Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung
- Ansprechpartner für Bürger:innen
- Teilnahmerecht (beratend) an GR-Sitzungen, ohne Stimmrecht (öffentlich- und nichtöffentlich)
- Mitwirkung bei der Organisation von Veranstaltungen im jeweiligen Ortsteil (z.B. Seniorennachmittage, Volkstrauertag, Ortsjubiläen, usw.)
- Eigenständige Organisation der Kerwe
- Selbstständige Bestimmung über die Verfügungsmittel, die Verwendung muss den Leitlinien der Gemeinde entsprechen

Wie bei den Ortsvorstehern, kann die Bürgermeisterin den Ortsteilbeauftragten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.



Form des Ortsbeauftragten:

→ Ehrenbeamter auf Zeit

Auswahlverfahren der Ortsbeauftragten:

Parallel zur Kommunalwahl wird eine öffentliche Ausschreibung für die Stelle zum Ortsbeauftragten je Ortsteil veröffentlicht, auf die sich jede / jeder bewerben kann.

In der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates werden die jeweiligen Ortsbeauftragten durch den Gemeinderat geheim gewählt.

Die Amtszeit des Ortsbeauftragten ist analog zum Gemeinderat.

Eine Abwahl des Ortsbeauftragten kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu Ehrenbeamten auf Zeit erfolgen.

Entschädigung:

Die Entschädigung erfolgt gem. Entschädigungssatzung. Die Satzung muss noch entsprechend geändert und ergänzt werden.